

per Zustellungsurkunde

Metsä Tissue GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Hedwigsthal 4
56316 Raubach

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.06.2020

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2020/0209/Schi
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Schiele
Michael.Schiele@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2224
0261 120-2171

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton

Anordnung

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3752), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), i.V.m. Nr. 6.2.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) ergeht für die von Ihnen am Standort in 56316 Raubach, Hedwigsthal 4, betriebene Anlage zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 23.04.2004 (Anzeige nach § 67 BImSchG), nach vorheriger Anhörung vom 21.04.2020 folgende Anordnung:

1. Im Abgas der **Papiermaschine 1** (Trocknerzone - direkt beheizten Trocknungsaggregat mit Schwebetrockner) an der Quelle 0020 dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand

1/5

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

(273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Quelle 0020:

Stoff:

- Formaldehyd 15 mg/m³

2. Im Abgas der **Papiermaschine 3** (Trocknerzone - direkt beheizten Trocknungsaggregat mit Schwebetrockner) an der Quelle 0021 dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Quelle 0021:

Stoff:

- Formaldehyd 15 mg/m³

3. Der Emissionsgrenzwert für Formaldehyd an der Quelle 0020 und Quelle 0021 ist spätestens ab dem **05.02.2020** einzuhalten.

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, wiederkehrend durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle

Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse - poststelle23@sgdnord.rlp.de - gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

5. Auf wiederkehrende Messungen nach Nr. 4 kann verzichtet werden, solange nachweislich im Produktionsprozess keinerlei Additive und sonstige Zusatzstoffe die Formaldehyd enthalten, eingesetzt werden. Änderungen der Betriebsbedingungen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas mit sich führen sind umgehend der Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Begründung:

Sie betreiben am Standort in 56316 Raubach, Hedwigsthal 4 eine nach 6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Papier, Karton, oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 konkretisiert. Die TA Luft beschreibt den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.09.2014 (2014/687/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenarten legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung vom 11.04.2018 zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Abnahmemessung vom 05.11.2019 hat ergeben, dass der Emissionsgrenzwert für Formaldehyd im Abgas der Papiermaschine 1 (Quelle 0020) und Papiermaschine 3 (Quelle 0021) sehr deutlich unterschritten wird. Eine Grenzwertüberschreitung kann zukünftig bei vorliegenden Betriebsbedingungen ausgeschlossen werden, solange im Produktionsprozess keine formaldehydhaltigen Stoffe (Additive oder sonstige Stoffe) zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund kann auf wiederkehrende Messungen nach Nr. 4 verzichtet werden.

Kostenfestsetzung

Kostenfestsetzung ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) an: sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://www.sgd nord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Schiele